



10

Bundesbeschluss über die Kredite für Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung in den Jahren 2021–2024

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 36 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012² über
die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2020³,
beschliesst:

Art. 1 Zahlungsrahmen

¹ Für die Unterstützung von Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 FIFG in den Jahren 2021–2024 wird ein Zahlungsrahmen von 418,0 Millionen Franken bewilligt.

² Aus dem Zahlungsrahmen nach Absatz 1 können höchstens 37,3 Millionen Franken im Sinne von Artikel 41 Absatz 5 FIFG zugunsten der nationalen Förderinitiative «Swiss Personalised Health Network (SPHN)» für die nationale Dateninfrastruktur im klinischen Bereich eingesetzt werden.

Art. 2 Teuerungsannahmen

Dem Zahlungsrahmen nach Artikel 1 liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2021: +0,4 Prozent;
- b. 2022: +0,6 Prozent;

¹ SR 101
² SR 420.1
³ BBl 2020 3681

- c. 2023: +0,8 Prozent;
- d. 2024: +1,0 Prozent.

Art. 3 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.